

Multicont - Environmental, Social and Governance

Nachhaltigkeitsberichts-  
gesetz (NaBeG): Über-  
blick über den Begutach-  
tungsentwurf

Erstes Omnibus-Paket:  
Die Vorschläge der  
EU-Kommission

Neue EFRAG-Q&A:  
konsolidiertes Set and  
Erläuterungen zu ESRS  
erweitert

Vorschläge zur Anpas-  
sung von CBAM:  
EU-Kommission plant  
Ausnahmen bei der  
CO<sub>2</sub>-Grenzabgabe

Erkenntnisse aus den  
ersten CSRD-Berichten



Suju - Pexels

## Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG): Überblick über den Be- gutachtungsentwurf<sup>1</sup>

Das Bundesministerium für Justiz veröffentlichte am 13. Jänner 2025 einen Begutachtungsentwurf zum Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG), welches die Bestimmungen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) national umsetzen wird. Außerdem enthält der Entwurf weitere Änderungen in Bezug auf die Rechnungslegung und nicht-nachhaltigkeitsbezogene Unternehmensberichterstattung. Im Folgenden werden die wichtigsten Aspekte des Begutachtungsentwurfs erläutert.

### *Das NaBeG und die betroffenen Gesetze*

Das NaBeG wird die CSRD in österreichisches nationales Recht umsetzen. Da die CSRD wichtige Änderungen an diversen EU-Richtlinien und Verordnungen nach sich zieht, sind die betroffenen nationalen Gesetze ebenso weitreichend.

<sup>1</sup> Drittlandunternehmen-Berichterstattungsgesetz; Nachhaltigkeitsberichtsgesetz – NaBeG (4/ME)



Während der Großteil der Änderungen das UGB betrifft, bleiben auch beispielsweise das GmbH-Gesetz, Aktiengesetz, Genossenschaftsgesetz und das Strafrecht nicht unberührt. Zusätzlich wird das neue Drittlandunternehmen-Berichterstattungsgesetz erlassen, welches als Umsetzung der CSRD hinsichtlich Nicht-EU-Unternehmen gedacht ist.

### **Wer muss was berichten?**

Der NaBeG-Entwurf enthält weder hinsichtlich der Frage, welche Unternehmen berichtspflichtig sind, noch in Hinblick auf die Inhalte der Nachhaltigkeitserklärung überraschende Änderungen zur CSRD. Je nach Klassifizierung des jeweiligen Unternehmens, sind entweder die Standards nach Set 1 für große Kapitalgesellschaften, die für kapitalmarktorientierte KMU (LSME) oder die Standards für Drittlandunternehmen (ESRS für Non-EU Groups) anzuwenden. Dabei führt das NaBeG auch indirekt zu einer Berichtspflicht nach der EU-Taxonomie. Denn gemäß Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung müssen alle Unternehmen entsprechende Angaben machen, die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach NaBeG verpflichtet sind. Zur weiteren Umsetzung der Taxonomie in österreichisches Recht braucht es, aufgrund des Charakters als Verordnung, keine weiteren nationalen Schritte. Allerdings gibt es zwei relevante Ausnahmen bei der geplanten nationalen Umsetzung der CSRD:

1. Sowohl die Österreichische Kontrollbank AG als auch gemeinnützige Bauvereinigungen nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz sind von der Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen.
2. Außerdem sind jene Unternehmen befreit, die gemäß CSRD bereits für Geschäftsjahre berichten müssten, die am oder nach dem 1. Jänner 2024 begonnen haben und deren Stichtag vor dem Inkrafttreten des NaBeG liegt. Allerdings bleiben die derzeit gültigen Anforderungen des §§ 243b und 267a UGB an die Offenlegung einer nichtfinanziellen Erklärung ebenso wie die Möglichkeit zur freiwilligen Anwendung der CSRD in ihrer Gesamtheit unberührt.

Die Ausnahme für die Österreichische Kontrollbank AG als auch gemeinnützige Bauvereinigungen nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz wird von vielen Experten als nicht CSRD-konform bewertet. Eine tatsächliche Umsetzung ist daher fraglich.

### **Wie wird geprüft?**

Um einen vergleichbaren Status zwischen Nachhaltigkeitsberichterstattung und Finanzberichterstattung zu schaffen, spielt die Pflicht zur externen Prüfung eine zentrale Rolle. Zu dieser findet sich in der CSRD ein Mitgliedsstaaten-Wahlrecht wieder, durch das neben WirtschaftsprüferInnen auch „Unabhängige Erbringende von Prüfungsleistungen“ als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts zugelassen werden können. Das NaBeG lässt erkennen: von diesem Recht soll in Österreich Gebrauch gemacht werden. Jedoch ist dies an die Voraussetzung geknüpft, dass „Unabhängige Erbringende von Prüfungsleistungen“ Anforderungen erfüllen, welche der EU-Abschlussprüfungs-Richtlinie äquivalent sind. Aus den Erläuterungen des NaBeG-Entwurfs lässt sich aber erkennen, dass diese Voraussetzungen derzeit nicht vorliegen und somit praktisch nur WirtschaftsprüferInnen zur externen Prüfung berechtigt sind.

Das Bundesministerium für Justiz führte mit dem Ziel der Abgrenzung von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung den Begriff Zusicherungsvermerk ein. Somit leiten Prüfer einen Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss und einen Zusicherungsvermerk für den Nachhaltigkeitsbericht. Wird beides durch denselben Prüfer geprüft, so kann der Zusicherungsvermerk als eigener Abschnitt in den Bestätigungsvermerk aufgenommen werden.

### ***Die Strafen im Überblick***

Wie zu erwarten, gestaltet sich das Sanktionierungsregime des NaBeG durchaus empfindlich und übertrifft das bisherige aus der Finanzberichterstattung. So können gegen Unternehmen bei nicht zeitgerechter Offenlegung oder sonstigen Verstößen Strafen im Ausmaß von bis zu 5 % des jährlichen Konzernumsatzes verhängt werden, wenn bestimmte Bedingungen vorliegen (z.B. der Verstoß ist zu Gunsten der Gesellschaft begangen worden). Außerdem können in diesen Fällen auch gesetzliche Vertreter mit bis zu EUR 4.500 bei mittelgroßen und EUR 20 000 bei großen Kapitalgesellschaften zur Kasse gebeten werden. Unter gewissen Voraussetzungen können diese Strafen auch auf EUR 20.000 und bei großen Kapitalgesellschaften auf bis zu EUR 50.000 erhöht werden.

### ***Nicht-nachhaltigkeitsbezogene Änderungen***

Wie bereits eingangs erwähnt, beinhaltet das NaBeG auch Änderungen in Bezug auf die Rechnungslegung und nicht-nachhaltigkeitsbezogene Unternehmensberichterstattung. Darunter folgende:

- Verschärfung der Sanktionen: Die zuvor erwähnten Regelungen zu Zwangsstrafen und Strafen im ordentlichen Verfahren gelten ebenso für den Jahresabschluss und andere Unterlagen der Rechnungslegung.
- Größenklassen von Muttergesellschaften: Wie bereits bei Aktiengesellschaften der Fall, wird die Ermittlung der Größenklasse auf konsolidierter Basis auf Kapitalgesellschaften, die Mutterunternehmen sind, ausgeweitet.
- Verpflichtung zur Selbstbestimmung: Die gesetzlichen VertreterInnen von Kapitalgesellschaften, die Mutterunternehmen sind, müssen künftig im Jahres- beziehungsweise Konzernabschluss aktiv erklären, ob das Unternehmen im relevanten Berichtsjahr der Konzernberichterstattung unterliegt.
- Effektivzinsmethode: Die verpflichtende Bildung eines Disagios als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten soll entfallen und stattdessen eine Angleichung der unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Systematiken stattfinden.
- Digitalisierung: Es entfällt die explizite Anforderung der Unterschrift des Jahresabschlusses und anderer Unterlagen der Rechnungslegung und anderweitige Sicherungen, die vor nachträglichen Änderungen schützen, werden zugelassen.

### ***Ausblick***

Ursprünglich hätte die Umsetzung der CSRD in nationales Recht bis 6. Juli 2024 erfolgen müssen. Nach dem am 30. September 2024 verhängten Vertragsverletzungsverfahren der EU, lieferte Österreich nun einen Entwurf für das NaBeG, dessen Begutachtungsfrist am 10. Februar 2025 abgelaufen ist. Zwar wäre eine zeitnahe Umsetzung auch angesichts der im Omnibus-Paket vorgeschlagenen Änderungen wünschenswert, jedoch bleibt der Zeitpunkt des Inkrafttretens weiterhin unsicher.



# **Erstes Omnibus-Paket: Die Vorschläge der EU-Kommission<sup>2</sup>**

Die EU-Kommission veröffentlichte am 26. Februar 2025 im Rahmen eines ersten Omnibus Paketes ihren Vorschlag zur Vereinfachung diverser EU-Vorschriften im Nachhaltigkeitsbereich. So soll der Verwaltungsaufwand in Summe (nicht nur die Berichterstattung umfassend) um mindestens 25 Prozent und für mittelständische Unternehmen sogar um mindestens 35 Prozent gesenkt werden. Dies soll eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und die Freisetzung von zusätzlichen Investitionen zur Folge haben. Konkret erwartet sich die EU-Kommission durch die Vereinfachungen eine Entlastung von über 6 Milliarden Euro an Verwaltungsaufwand und zusätzliche öffentliche sowie private Investitionen in Höhe von 50 Milliarden Euro. Im Folgenden werden die wichtigsten Vorschläge erläutert:

## ***Vorschläge zur CSRD:***

- Der Anwendungsbereich wird auf Unternehmen mit mindestens 1.000 Mitarbeitern zum Stichtag und Überschreiten eines der unverändert gebliebenen Größenkriterien in EUR (Umsatz von 50 Millionen Euro oder Bilanzsumme von 25 Millionen Euro) beschränkt.
- Die ESRS Set 1 sollen überarbeitet werden und nunmehr weniger Datenpunkte enthalten.
- Es sollen keine sektorspezifischen Standards kommen.
- Die erstmalige Anwendung der Berichtspflicht soll auf das Geschäftsjahr 2027 verschoben werden.
- Bei der externen Prüfung soll auch zukünftig das Prüfungsniveau auf „limited assurance“ bleiben und nicht auf „reasonable assurance“ ausgeweitet werden.
- Die Datenanfragen an Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die nicht der CSRD (neu) unterliegen, sollen auf das Niveau der VSME beschränkt werden.
- Unternehmen aus Drittlandstaaten: sind nur noch berichtspflichtig, wenn sie auf Unionsgebiet mindestens 450 Millionen Euro Umsatz erzielen
- Die Aufstellung des Lageberichts im ESEF-Format wird erst mit Vorliegen der dafür notwendigen Taxonomie verpflichtend. Die Veröffentlichung ist in diesem Format jedoch bereits jetzt Pflicht.

---

<sup>2</sup> Omnibus I - European Commission



### **Vorschläge zur CSDDD:**

- Die Umsetzungsfrist soll um ein Jahr auf Juli 2028 verschoben werden.
- Das Tier-n Mapping entfällt und die Sorgfaltspflichten sollen auf direkte Lieferanten mit mindestens 500 Mitarbeitern sowie Lieferanten in der weiteren Lieferkette, über die nachweisliche Kenntnis besteht, beschränkt werden.
- Due-Diligence-Überprüfungen sollen nur noch im 5-Jahres-Zyklus erfolgen.
- Die zivilrechtliche Haftung des Unternehmens wird eingeschränkt und Geschäftsbeziehungen müssen bei Verstößen nicht mehr beendet werden.
- Die Strafen werden nicht an den weltweiten Umsatz gebunden und die Mindestobergrenze von 5% wird gestrichen.

### **Vorschläge zur EU-Taxonomie:**

- Der Anwendungsbereich soll auf Unternehmen, die mindestens 1.000 Mitarbeiter sowie einen Umsatz von mindestens 450 Millionen Euro haben, beschränkt werden.
- Auch die Einführung eines Wesentlichkeitsprinzips von 10% des gesamten Umsatzes, CapEx oder der Gesamtvermögenswerte steht zur Diskussion.
- Bestimmte Do-No-Significant-Harm Kriterien sollen vereinfacht werden.
- Es sollen neue Regelungen zur freiwilligen Berichterstattung entworfen werden. Darunter soll sich auch die Möglichkeit bieten, nur über bestimmte Geschäftsbereiche zu berichten.

Da der Vorschlag zur Verschiebung der Erstanwendung bei den großen Kapitalgesellschaften und kapitalmarktorientierten KMU in einer eignen Richtlinie (getrennt von den inhaltlichen Anpassungen) gemacht worden ist, gehen wir davon aus, dass die vorgeschlagene Verschiebung ziemlich sicher und bald beschlossen werden wird. Damit bleibt dann Zeit für die Ausarbeitung der inhaltlichen Änderungen. Und die Unternehmen haben auch die Zeit, diese umzusetzen.

Außerdem gibt es auch Vorschläge zur Änderung der CBAM, welche allerdings in einem separaten Beitrag behandelt werden.

Wohlgemerkt folgt nun eine 4-wöchige Konsultationsphase. Danach kommt es zum Trilog-Verfahren und schließlich müssen noch der Europäische Rat und das EU-Parlament ihre Genehmigung geben, bevor die Vorschläge durch die Veröffentlichung im Amtsblatt bindend werden. Sollten diese als Richtlinien und nicht als Verordnungen veröffentlicht werden, so braucht es weiters noch die Umsetzung in nationales Recht.

# Neue EFRAG-Q&A: konsolidiertes Set and Erläuterungen zu ESRS erweitert<sup>3</sup>

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) veröffentlichte am 6. Dezember 2024 ein fünftes Q&A-Set mit 64 Antworten auf Fragen in Bezug auf die European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Somit umfasst das konsolidierte und nach Angabepflichten sortierte Set nun insgesamt 157 Antworten auf Fragen der Anwender.

Die neuen Antworten umfassen Erläuterungen zu unterschiedlichen Themenbereichen, darunter 22 zu den allgemeinen Anforderungen und Allgemeinen Angaben, 27 zu den Angabepflichten in Bezug auf Umwelt und 13 in Bezug auf Soziales. Folgende Themen stehen besonders heraus:

## **Querschnittsthemen**

- Unternehmensspezifische Angaben für die ersten drei Berichtsjahre
- Bedingungen für Verweise
- Dokumentation von Kompetenz und Know-how des Managements und Aufsichtsrats
- Phase-In-Anforderungen bei freiwilliger CSRD-Berichterstattung
- Unterschied zwischen den aktuellen finanziellen Auswirkungen gem. ESRS 2 § 48(d) und den kurzfristig erwarteten finanziellen Auswirkungen gem. ESRS 2 § 48(e).

## **Soziales**

- Definition von Gender
- Berechnung des Gender Pay Gaps
- Unterschied zwischen Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette und nicht angestellten Beschäftigten in der eigenen Belegschaft des Unternehmens
- Ob Beschäftigte mit Langzeitkrankheit oder in Elternurlaub bei der Berechnung der jährlichen Gesamtvergütung zu berücksichtigen sind
- Die Bedeutung von „Arten von Beschäftigten, die keinen Sozialschutz für jedes anwendbare bedeutende Lebensereignis genießen“



Die FAQs der EFRAG haben keinen gesetzgebenden Charakter, sollen aber Leitlinien zu Fragen zur Umsetzung der ESRS bieten. Dadurch sollen Berichtsersteller bei der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen unterstützt werden.

<sup>3</sup> [Explanations January - November 2024.pdf](#)

# Vorschläge zur Anpassung von CBAM: EU-Kommission plant Ausnahmen bei der der CO2-Grenzabgabe<sup>4</sup>

Am 26. Februar 2025 erschien das erste Omnibus-Paket der EU-Kommission, welches unter anderem Vorschläge zur Anpassung des Carbon Border Adjustment Mechanism, kurz CBAM oder auf Deutsch als CO2-Grenzausgleichssystem bekannt. Durch die vorgeschlagenen Änderungen sollen deutlich weniger Unternehmen betroffen sein, das Ziel des Mechanismus jedoch nicht beeinträchtigt werden. Der Vorschlag ist auch mit dem Hintergrund der kürzlich im „Competitiveness Compass“ dargelegten Ziele zur Vereinfachung der Berichtspflichten und zum Abbau bürokratischer Hürden entstanden.

Das CO2-Grenzausgleichssystem soll den Wettbewerbsnachteilen durch den Europäischen Emissionshandel entgegenwirken. So verlagerten einige Unternehmen CO2-intensive Produktion in Länder mit keinen oder niedrigen CO2-Preisen. Dieses Phänomen, das auch „Carbon Leakage“ genannt wird, soll bekämpft werden, indem für den Import emissionsintensiver Waren CBAM-Zertifikate gekauft werden müssen. Die CBAM-Verordnung trat 2023 in Kraft, mit 1. Jänner 2024 begann die Berichtspflicht und mit 1. Jänner 2026 sollen alle Emissionen, die nicht in ihrem Ursprungsland ausgeglichen worden sind, über Zertifikate ausgeglichen werden. Dies soll vorerst auf den Import von Aluminium, Zement, Strom, Düngemittel, Eisen, Stahl und Wasserstoff beschränkt sein und ab 2030 auf alle Industriewaren ausgeweitet werden.

Um bürokratische Hürden abzubauen, liegt nun ein Entwurf vor, der die Befreiung von 91 Prozent der betroffenen Importeure von der Entrichtung der Ausgleichszahlung ausnehmen soll. So dürften künftig nur noch Unternehmen, welche jährlich mehr als 50 Tonnen von CBAM-relevanter Ware und somit ungefähr ein Äquivalent von 80 Tonnen CO2 importieren, betroffen sein. Trotz der Anpassung sollen aber 99 Prozent der Emissionen erfasst werden, da wohl 9 Prozent der Importeur für ebendiese 99 Prozent verantwortlich sind. Neben den Befreiungen sollen auch die Emissionsberechnungen vereinfacht und der Start des Zertifikathandels auf Februar 2027 verschoben werden. Im Rahmen des ersten Omnibus-Pakets wurde außerdem ein neuer Legislativvorschlag zur Ausweitung des Anwendungsbereichs für 2026 angekündigt.



<sup>4</sup> Omnibus I - European Commission

# Erkenntnisse aus den ersten CSRD-Berichten<sup>5</sup>

Die Uni Köln, die Göthe Universität Frankfurt und die LMU München haben in einer gemeinsamen Initiative eine Liste an bereits veröffentlichten und CSRD-konformen Nachhaltigkeitsberichten erstellt. Diese Liste kann mittels Crowdsourcing von jedem erweitert werden und bietet eine breite Grundlage an Beispielen zur Orientierung und um erste Learnings daraus zu ziehen. Im Folgenden sollen diese Erkenntnisse anhand eines Vergleichs von drei Berichten unterschiedlicher Branchen näher erläutert werden.

## *Vergleich*

Die zum Vergleich herangezogenen Berichte stammen von

- Netcompany, einem dänischen Unternehmen in der Branche von Internet, Medien und Dienstleistungen
- Tryg, einem ebenfalls dänischen Versicherungsunternehmen und
- DSV, einem abermals dänischen und international tätigen Transportunternehmen

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die drei Berichte:

Kriterium	Netcompany	Tryg	DSV
<b>Industrie</b>	Internet, Medien und Dienstleistungen	Versicherung	Transport und Logistik
<b>Seiten des Nachhaltigkeitsberichts</b>	94	79	43
<b>Anzahl wesentlicher Themen</b>	6	5	6
<b>Wesentliche Themen</b>	E1 Klimawandel E3 Wasser- und Meeresressourcen E5 Kreislaufwirtschaft S1 Arbeitskräfte des Unternehmens S4 Verbraucher und Endnutzer G1 Unternehmensführung	E1 Klimawandel E5 Kreislaufwirtschaft S1 Arbeitskräfte des Unternehmens S4 Verbraucher und Endnutzer G1 Unternehmensführung	E1 Klimawandel E2 Umweltverschmutzung E5 Kreislaufwirtschaft S1 Arbeitskräfte des Unternehmens S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette G1 Unternehmensführung
<b>EU-Taxonomie</b>	inkludiert	inkludiert	inkludiert

<sup>5</sup> Liste CSRD-Berichte

## Gemeinsamkeiten

- Doppelte Wesentlichkeitsanalyse: Bei der doppelten Wesentlichkeitsanalyse beachten alle drei Unternehmen ESRS-konform die finanzielle Wesentlichkeit sowie die Impact-Wesentlichkeit. Dadurch werden die Auswirkungen auf das Unternehmen und die Auswirkungen des Unternehmens auf Umwelt und Gesellschaft berücksichtigt.
- Wesentlichkeitsmatrix: Die Wesentlichkeitsmatrix als Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse wird von keinem der drei Unternehmen offengelegt.
- Stakeholder Engagement: Von allen drei Unternehmen wird die Einbeziehung von Stakeholdern zur Priorisierung der wesentlichen Themen betont, sowie die relevantesten Stakeholdergruppen und die Interaktionen mit diesen dargelegt.
- E1 Klimawandel: Hier zeigt sich die zentrale Bedeutung von Treibhausgasreduzierungen und Klimarisiken für diverse Branchen, als alle drei Unternehmen das Thema „Klimawandel“ als wesentlich erachten.
- E 5 Kreislaufwirtschaft: Auch das Thema Kreislaufwirtschaft findet sich in allen drei Berichten wieder, was auf dessen hohe und branchenüberschreitende Relevanz hindeutet.
- S1 Arbeitskräfte des Unternehmens: Abermals behandeln alle drei Unternehmen ein Thema in ihren Berichten, was angesichts der Anzahl an Beschäftigten nicht verwunderlich ist.
- G1 Unternehmensführung: Auch dieses Thema ist in allen drei Berichten enthalten.
- EU-Taxonomie: Zusätzlich zu den ESRS haben auch alle drei Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie über die Kennzahlen im Zusammenhang mit taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten berichtet.

## Unterschiede

Trotz der vielen Gemeinsamkeiten lassen sich auch einige Unterschiede in den Berichten finden. Die bemerkenswertesten werden nun genauer erläutert:

- Wesentliche Themen: Die Berichte unterscheiden sich deutlich bei der Darstellung der wesentlichen Themen.
  - Netcompany stellt zwar die wesentlichen Themen dar, nennt jedoch keine Sub-Themen oder Hinweise auf positive/negative Auswirkungen beziehungsweise die Einstufung als Chancen oder Risiken.
  - Tryg ist da genauer und visualisiert darüber hinaus auch Sub-Themen in einer IRO-Matrix.
  - DSV wiederum stellt nur die Sub-Themen da, erwähnt aber zusätzlich die Einordnung in der Wertschöpfungskette, das konkrete IRO, ob es positiv oder negativ ist und ob es sich um ein potenzielles oder tatsächliches IRO handelt.
- Stakeholder Engagement:
  - Bei Netcompany ist die Stakeholder-Beteiligung wohl eher begrenzt und wird auch nicht besonders detailliert im Bericht erläutert. Der Fokus liegt hier eher auf internen Stakeholdern als auf externen Geschäftspartnern und der Wertschöpfungskette.
  - Tryg hingegen dürfte diverse Stakeholder deutlich mehr eingebunden haben. So lässt sich die Einbindung von Kunden, Mitarbeitern und gesellschaftlichen Akteuren besonders bei klimabedingten Risiken erkennen.
  - Auch DSV berichtet von intensiver Stakeholder-Beteiligung entlang der gesamten Wertschöpfungskette.



Dilara Acikgoz- Pexels

- Wertschöpfungskette: Während sich Netcompany in erste Linie auf die eigenen Aktivitäten fokussiert, beachten Tryg und DSV auch die vor- sowie nachgelagerten Aktivitäten entlang ihrer Wertschöpfungsketten.
- Andere Berichtsstandards: Alle drei Unternehmen weisen Datenpunkte aus diversen anderen Regulierungen wie beispielsweise der SFRD oder der Benchmark Regulation in einer Tabelle aus. Darüber hinaus verweist DSV auf die Vorgaben des Sustainability Accounting Standards Board (SASB) und berichtet, dass Klimaziele an die Science-Based-Targets Initiative (SBTi) angelehnt wurden. Tryg verweist ebenfalls darauf, bei der Zielsetzung die SBTi beachtet zu haben und zog beim Thema Steuern auch die GRI heran.
- Sustainable Development Goals (SDGs): Während Netcompany den Begriff SDG gar nicht erwähnt, wird er von Tryg eher generell verwendet. DSV wiederum verweist zu jedem ESG-Thema auch auf die von ihnen verfolgten UN-Nachhaltigkeitsziele.

### **Key Learnings**

Die ersten Nachhaltigkeitsberichte zeigen deutlich, dass Unternehmen unterschiedliche Ansätze bei der Umsetzung der Anforderungen wählen. Dabei lassen sich besonders in Hinblick auf die Methodik, die strategische Fokussierung und die Berichterstattung erhebliche Unterschiede erkennen. Daraus lässt sich folgendes lernen:

- Wenig überraschend gibt es keine „One-Size-Fits-It-All“ Lösung. Unternehmen müssen die eigene Struktur, Ressourcen, Stakeholder-Anforderungen und Ziele berücksichtigen, um einen passenden Bericht aufstellen zu können.
- Der Bericht sollte besonders die für die betreffende Branche relevanten IROs behandeln, um den Anforderungen gerecht zu werden.
- Die doppelte Wesentlichkeitsanalyse ist nicht nur Teil des Berichts, sondern vor allem ein strategisches Werkzeug.
- Stakeholder Engagement sollte als integraler Bestandteil der Berichtserstellung gesehen werden, um relevante und wesentliche Themen zu identifizieren und um den Anforderungen der Stakeholder gerecht zu werden.
- Berichte selbst sollten klar und übersichtlich sein, um insbesondere komplexe Inhalte verständlich darzustellen.

### **Fazit**

Dank der ersten CSRD-konformen Berichte bietet sich die Möglichkeit, sich an Vorreitern zu orientieren und die eigenen Prioritäten zu spezifizieren. Schlussendlich muss aber jedes Unternehmen selbst die für sich relevanten Themen identifizieren und einen entsprechenden Bericht erstellen, um der CSRD konform zu sein und langfristig davon profitieren zu können.



GF Nachhaltigkeit

*„Das dynamische Umfeld des Berichtswesens erfordert nicht nur, am Puls der europäischen Gesetzgebung zu sein, sondern auch vorausschauend zu handeln; beides zeichnet die Multicont aus. Dadurch sind wir bestens geeignet, Ihnen besonders in Hinblick auf das NaBeG und die Omnibus-Pakete unter die Arme zu greifen.“*



Leiter Nachhaltigkeit

*„Der Vergleich der bereits veröffentlichten und CSRD-konformen Nachhaltigkeitsberichte zeigt abermals die Individualität eines jeden Unternehmens und folglich auch Berichts auf. Durch unsere umfassende Expertise im Umgang mit EU-Regulatorien sowie unserer langjährigen Erfahrung in diversen Bereichen der Prüfung sind wir bestens ausgestattet, um Sie bei Ihrer individuellen Lösung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu unterstützen.“*

Starten Sie jetzt in eine nachhaltige Zukunft. Die Multicont unterstützt Sie mit ihrer Expertise gerne bei Ihrem Vorhaben. Kontaktieren Sie uns unter [office@multicont.at](mailto:office@multicont.at), um einen detaillierten Überblick über unsere Leistungen zu erhalten.

